

Verordnung über den Feuerschutz (FSV)

(vom 20. November 2014)

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Altdorf,
gestützt auf Artikel 32 des Gesetzes über den Feuerschutz (FSG)¹⁾ und Artikel
110 Absatz 1 Buchstabe a der Verfassung des Kantons Uri (KV)²⁾,
beschliesst:

1. Kapitel: **FEUERWEHR UND FEUERWEHRPFLICHT**

1. Abschnitt: **Aufgaben der Feuerwehr**

Artikel 1

¹ Die Feuerwehr Altdorf erfüllt die Aufgaben, die ihr das FSG, diese Verordnung oder der Gemeinderat übertragen.

² Sie leistet insbesondere Hilfe bei Brandfällen, Feuergefahr, Elementarschäden, Katastrophen oder Öl- und Chemieunfällen in der Gemeinde.

³ Wenn es sich als nötig erweist, leistet die Feuerwehr auch Hilfe in anderen Gemeinden.

⁴ Sofern es sich mit den Aufgaben nach Absatz 1 bis 3 vereinbaren lässt, kann die Feuerwehr zur Hilfe im Verkehrsdienst und bei Veranstaltungen sowie für andere Dienstleistungen gegen Entgelt zur Verfügung gestellt werden.

2. Abschnitt: **Dienstpflicht**

Artikel 2 Grundsatz

¹ Männer und Frauen mit Wohnsitz in Altdorf sind feuerwehrpflichtig, sofern sie nicht nach Artikel 3 von der Dienstpflicht befreit sind.

² Die Feuerwehrpflicht beginnt in dem Jahr, in dem die Feuerwehrpflichtigen 20 Jahre alt werden. Sie dauert bis zum Ende des Jahres, in dem sie 50 Jahre alt werden.

³ Niemand kann beanspruchen, aktiv Feuerwehrdienst zu leisten.

¹⁾ FSG, RB 30.3111

²⁾ KV, RB 1.1101

30.11

(Januar 2015)

Artikel 3 Befreiung von der Dienstpflicht

¹ Von der aktiven Dienstpflicht befreit sind:

- a) Personen, die eine Invalidenrente beziehen;
- b) auf Gesuch hin Personen, die:
 - 1. eine amtliche Funktion ausüben, die mit der aktiven Dienstpflicht nicht vereinbar ist;
 - 2. an einem Gebrechen leiden, das ihnen verunmöglicht, aktiv Feuerwehrdienst zu leisten.

² Der Gemeinderat entscheidet Gesuche nach Buchstabe b.

3. Abschnitt: **Ersatzpflicht**

Artikel 4 Ersatzabgabe

¹ Wer keinen aktiven Feuerwehrdienst leistet, obwohl er nach Artikel 2 dazu verpflichtet wäre, hat eine jährliche Ersatzabgabe zu bezahlen.

² Ebenfalls ersatzpflichtig ist, wer als aktives Mitglied der Feuerwehr nicht mindestens 60% der Pflichtübungen besucht hat.

³ Die jährliche Ersatzabgabe beträgt pro Kopf höchstens Fr. 120.–. Innerhalb dieses Rahmens legt der Gemeinderat die Höhe der Ersatzabgabe fest.

Artikel 5 Befreiung

Keine Ersatzabgabe schuldet:

- a) wer nicht feuerwehrdienstpflichtig ist;
- b) wer als Angehöriger der Feuerwehr:
 - 1. im jeweiligen Jahr mindestens 60% der Pflichtübungen erfüllt oder vom Feuerwehrkommando angeordnete Ersatzdienste geleistet hat;
 - 2. 15 Dienstjahre erfüllt hat;
 - 3. infolge eines Unfalles während des Feuerwehrdienstes für weitere Dienstleistungen untauglich geworden ist;
 - 4. in einer anderen Gemeinde oder in einer Betriebsfeuerwehr seine Feuerwehrpflicht erfüllt;
- c) der Ehepartner bzw. die Ehepartnerin, wenn der andere Ehepartner bzw. die andere Ehepartnerin nach Buchstabe b von der Ersatzabgabe befreit ist.

Artikel 6 Bezug

¹ Die Ersatzabgabe wird in der Regel zusammen mit der ordentlichen Steuer erhoben.

² Die in Rechnung gestellte Ersatzabgabe kann mit Beschwerde beim Gemeinderat angefochten werden.

Artikel 7 Erlass

In begründeten Fällen kann der Gemeinderat die Ersatzabgabe ganz oder teilweise erlassen. Die pflichtige Person hat dazu ein schriftliches, begründetes Gesuch einzureichen.

4. Abschnitt: **Feuerwehrabgabe**

Artikel 8 Feuerwehrabgabe

¹ Natürliche und juristische Personen, die in der Gemeinde Altdorf Eigentümer oder Eigentümerin eines Gebäudes, einer Wohnung oder einer brandgefährdeten Anlage sind, entrichten eine Feuerwehrabgabe. Haben sie ihr Hauptsteuerdomizil nicht in der Gemeinde Altdorf, bezahlen sie die doppelte Feuerwehrabgabe.

² Die Feuerwehrabgabe beträgt pro Wohneinheit, pro nicht in Wohneinheiten unterteiltes Gebäude und pro brandgefährdete Anlage höchstens Fr. 50.–.

³ Der Gemeinderat beschliesst, die Feuerwehrabgabe zu erheben, sobald die Bedürfnisse der Feuerwehr es erfordern. Gleichzeitig legt er deren Höhe nach Massgabe von Absatz 2 fest.

⁴ Die Feuerwehrabgabe wird von der Gemeindeverwaltung erhoben und in Rechnung gestellt. Dagegen kann beim Gemeinderat Beschwerde eingereicht werden.

2. Kapitel: **ORGANISATION UND ZUSTÄNDIGKEITEN**

1. Abschnitt: **Organe**

Artikel 9 Organe

Organe der Feuerwehr sind:

- a) der Gemeinderat;
- b) die Feuerwehrkommission;
- c) das Feuerwehrkommando;
- d) die Baukommission;
- e) die Feuerschutzkommission.

30.11

(Januar 2015)

2. Abschnitt: **Gemeinderat**

Artikel 10 Aufsicht

Der Gemeinderat beaufsichtigt die Feuerwehr.

Artikel 11 Zuständigkeit

¹ Der Gemeinderat erfüllt alle Aufgaben im Bereich der Feuerwehr, die ihm diese Verordnung überträgt oder die keinem anderen Organ übertragen sind.

² Er hat namentlich:

- a) die Feuerwehrkommission, Feuerschutzkommission sowie das Feuerwehrkommando und das Feuerwehrvizekommando zu wählen;
- b) die Anzahl Feuerwehrleute zu bestimmen, die für den Feuerwehrdienst notwendig sind. Dabei berücksichtigt er die Anforderungen des kantonalen Rechts¹⁾;
- c) die Besoldung und Entschädigung der Feuerwehrleute festzulegen²⁾;
- d) die Vergütung für Dienstleistungen der Feuerwehr gegenüber Dritten zu bestimmen;
- e) im Rahmen des bewilligten Budgets Ausgaben für die Feuerwehr zu beschliessen;
- f) die Bestimmungen über die Feuerwehersatzabgabe und der Feuerwehrabgabe zu vollziehen.

³ Soweit andere Organe der Feuerwehr betroffen sind, nimmt der Gemeinderat in der Regel mit diesen Rücksprache, bevor er entscheidet.

3. Abschnitt: **Feuerwehrkommission**

Artikel 12 Zusammensetzung

¹ Die Feuerwehrkommission setzt sich zusammen aus:

- a) mindestens einem Mitglied des Gemeinderates;
- b) dem Feuerwehrkommando;
- c) einer Vertretung der Materialverwaltung;
- d) einem Vorstandsmitglied des Feuerwehrvereins;
- e) dem Sekretariat.

² Das Mitglied des Gemeinderates, das für das Ressort Feuerwehr zuständige ist, leitet die Kommission. Im Übrigen konstituiert sich die Kommission selbst.

¹⁾ Artikel 31 Absatz 1 Buchstabe c FSG

²⁾ Sold- und Entschädigungsreglement der Feuerwehr Altdorf vom 17. August 2009; ARB 30.13

Artikel 13 Zuständigkeit

¹ Die Feuerwehrkommission erfüllt die Aufgaben, die ihr diese Verordnung überträgt.

² Sie hat namentlich:

- a) die Einsatzbereitschaft der Feuerwehr zu beaufsichtigen;
- b) über die Entlassung aus dem Feuerwehrdienst zu entscheiden;
- c) dem Gemeinderat das Budget sowie Anschaffungen für die Feuerwehr zu beantragen.

4. Abschnitt: **Feuerwehrkommando**

Artikel 14 Zusammensetzung und Stellvertretung

¹ Das Feuerwehrkommando besteht aus:

- a) dem Kommandanten oder der Kommandantin;
- b) einem oder mehreren Vizekommandanten oder Vizekommandantinnen.

² Das Vizekommando vertritt das Feuerwehrkommando, wenn dieses verhindert ist oder wenn dieses das anordnet.

Artikel 15 Zuständigkeit

¹ Das Feuerwehrkommando leitet die Feuerwehr. Es ist verantwortlich für die Ausbildung und die Einsatzbereitschaft des Korps sowie für die Berichterstattung gegenüber den Behörden.

² Das Feuerwehrkommando hat insbesondere:

- a) das Feuerwehrkorps zu organisieren;
- b) die Feuerwehreinsätze zu leiten;
- c) den Pikettdienst zu organisieren;
- d) das Korps auszubilden;
- e) die Pflichtübungen festzulegen;
- f) über Dienstleistungen der Feuerwehr zugunsten Dritter zu entscheiden;
- g) den Gemeinderat im Bereich des Feuerschutzes zu beraten.

³ Das Feuerwehrkommando kann bestimmte Aufgaben an Kadermitglieder delegieren.

⁴ Im Rahmen dieser Bestimmung erlässt der Gemeinderat ein Pflichtenheft für das Feuerwehrkommando.

30.11

(Januar 2015)

5. Abschnitt: **Baukommission**

Artikel 16 Zuständigkeit

Im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens verfügt und kontrolliert die Baukommission Massnahmen zugunsten des Feuerschutzes.

6. Abschnitt: **Feuerschutzkommission**

Artikel 17 Zusammensetzung

¹ Die Feuerschutzkommission besteht aus mindestens drei Personen.

² Sie konstituiert sich selbst.

Artikel 18 Zuständigkeit

¹ Die Feuerschutzkommission vollzieht die Bestimmungen über den vorbeugenden Brandschutz, soweit kein anderes Organ oder keine Verwaltungsstelle dazu zuständig ist.

² Sie hat namentlich:

- a) periodisch zu prüfen, ob die Vorschriften über den vorbeugenden Brandschutz eingehalten sind;
- b) die Behebung der festgestellten Mängel anzuordnen. Dabei sind die Bestimmungen der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege¹⁾ zum Verwaltungszwang²⁾ anzuwenden;
- c) Missachtungen der Feuerschutzbestimmungen der Strafbehörde anzuzeigen.

Artikel 19 Kosten

¹ Die Kosten für die ordentlichen Kontrollen und für weitere Nachkontrollen gehen zulasten der Grundstückseigentümerinnen bzw. der Grundstückseigentümer.

² Die Gebührenverordnung³⁾ und das Gebührenreglement⁴⁾ des Kantons sind sinngemäss anzuwenden.

¹⁾ VRPV, RB 2.2345

²⁾ Artikel 90 VRPV

³⁾ GebV, RB 3.2512

⁴⁾ BebR, RB 3.2521

3. Kapitel: **FEUERWEHRBETRIEB**

Artikel 20 Ausrüstung

Die Einwohnergemeinde stellt der Feuerwehr die notwendigen Gerätschaften und Anlagen sowie die persönlichen Ausrüstungsgegenstände im Rahmen der bewilligten Kredite zur Verfügung. Sie berücksichtigt dabei die Richtlinien des Schweizerischen Feuerwehrverbandes.

Artikel 21 Ausbildung und Übungen

Das Feuerwehrkommando legt die Übungstätigkeit im Jahresprogramm fest. Es ordnet die notwendigen Pflichtübungen an.

Artikel 22 Alarm

Im Rahmen der Alarmordnung des Regierungsrats¹⁾ erteilt das Feuerwehrkommando die notwendigen Weisungen für die Alarmierung, das Ausrücken und den Einsatz.

Artikel 23 Einsatz auf dem Schadenplatz

¹ Das Feuerwehrkommando leitet den Einsatz auf dem Schadenplatz. Beim Einsatz mehrerer Feuerwehren kann es ein anderes Mitglied der Einsatzleitung damit beauftragen.

² Das Feuerwehrkommando ordnet die Verpflegung, die Entlassung der einzelnen Detachements, den Nachtdienst und die notwendigen Überwachungen an.

³ Das Feuerwehrkommando ist berechtigt, die zum Transport von Löschgeräten notwendigen Transportmittel gegen eine angemessene Entschädigung und unter Haftbarkeit der Gemeinde zu requirieren.

⁴ Bei wichtigen Ereignissen ist der Gemeinderat zu benachrichtigen.

Artikel 24 Besoldung

Die Feuerwehrleute werden für ihre Dienstleistungen nach dem Reglement über Sold und Entschädigung der Gemeindefeuerwehr Aldorf²⁾ besoldet und entschädigt.

Artikel 25 Auszeichnungen

Die Gemeinde überreicht jedem Mitglied der Feuerwehr nach 25 Jahren erfülltem aktiven Feuerwehrdienst eine Auszeichnung.

¹⁾ siehe Artikel 26 Absatz 3 FSG

²⁾ ARB 30.13

30.11

(Januar 2015)

4. Kapitel: **RECHTSPFLEGE UND STRAFBESTIMMUNGEN**

Artikel 26 Rechtspflege

Die Rechtspflege richtet sich nach den Bestimmungen der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege¹⁾, soweit diese Verordnung nichts anderes bestimmt.

Artikel 27 Strafen

Für die Strafen gilt Artikel 36 FSG.

5. Kapitel: **SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

Artikel 28 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Verordnung vom 25. Juni 1998 über den Feuerschutz²⁾ wird aufgehoben.

Artikel 29 Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung ist vom Regierungsrat zu genehmigen³⁾.

² Nach der Genehmigung durch den Regierungsrat bestimmt der Gemeinderat, wann sie in Kraft tritt⁴⁾.

Im Namen der Einwohnergemeindeversammlung
Die Gemeindepräsidentin: Christine Widmer Baumann
Der Gemeindeschreiber: Markus Wittum

¹⁾ VRPV, RB 2.2345

²⁾ ARB 30.11

³⁾ vom Regierungsrat genehmigt am 10. Februar 2015

⁴⁾ vom Gemeinderat in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2015